



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Clemens, F. L.: Elsaß-lothringische Fragen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Elfaß-lothringische Fragen

Von f. E. Clemens

I. Deutsche Gewaltherrschaft

„Anpassung tilgt Leiden“

(Aus den Sprüchen des Lao-Tse)



Wenn man den leidenschaftlichen Reden und Schriften der führenden elsässischen Politiker Glauben schenken wollte, wäre Elfaß-Lothringen ein geknechtetes Land, in dem eine anmaßende Bureaucratie gestützt auf die Reichsgewalten nach Willkür schaltet und waltet, jede freie Meinungsäußerung unterdrückt und die Bevölkerung durch ein schikanöses Polizeiregiment knebelt und drangsaliert; — die Elfaß-Lothringer müßten zwar, ebenso wie die Bewohner der übrigen Bundesstaaten, ihre Militärpflicht in Deutschland erfüllen und zu den Aufwendungen des Reichs für Heer, Marine, auswärtige Angelegenheiten usw. beitragen, hätten aber, da Elfaß-Lothringen weder Sitz noch Stimme im Bundesrat habe, im Reiche nichts zu sagen; — jede aktive Teilnahme an den Vorgängen im Reiche sei ihnen versagt. — Es ist den eifrigen Kämpfern für elsäß-lothringische Autonomie nicht nur gelungen, der Mehrheit der elsäß-lothringischen Bevölkerung die Überzeugung beizubringen, daß sie im Vergleich mit der übrigen Bundesstaaten minder berechtigt sei und deshalb begründeten Anlaß zur Unzufriedenheit habe, — sie haben auch manche altdeutsche Politiker und sogar unsere Regierung mit ihrer phrasenhaften Argumentation zu betören gewußt. — Die zaghafte, unschlüssige Haltung, welche das elsäß-lothringische Ministerium unter Köller gegenüber diesen immer lauter und eindringlicher erhobenen Klagen und Forderungen der elsäß-lothringischen Autonomisten jahrelang beobachtet, die bedauerliche Tatsache, daß es ihnen niemals grundsätzlich energisch widersprochen hat, hat jedenfalls in sehr erheblichem Maße dazu beigetragen, die Köpfe zu

Grenzboten I 1911

26

verwirren und den Glauben an die Gerechtigkeit der elsäß-lothringischen Forderungen aufkommen zu lassen und zu festigen.

Nichtsdestoweniger ist zunächst der ganze Gedankengang: „die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten gegenüber dem Reiche gäbe der Bevölkerung Elsaß-Lothringens einen Anspruch, oder wenigstens ein moralisches Recht auf Autonomie (d. i. im Sinne der Urheber dieses Gedankengangs ein Recht auf größere Unabhängigkeit vom Reiche, auf eine gewisse Souveränität) — und die Nichtanerkennung dieses Anspruchs sei ein dem Land zugefügtes Unrecht“ — von Grund aus falsch.

Daß die Elsaß-Lothringer ihre Steuern bezahlen, daß sie im allgemeinen (Ausnahmen bestätigen die Regel) auch ihrer Militärpflicht genügen, wird nicht bestritten; es ist auch noch nicht vorgekommen, daß der Landesausschuß bei Feststellung des Budgets die erforderlichen Kredite zur Deckung der auf Elsaß-Lothringen fallenden Matrikularbeiträge verweigerte; ebensowenig werden wir wohl jemals das homerische Schauspiel erleben, daß die kampfesfrohen Herren Wetterle, Blumenthal, Breiß, Pfleger e tutti quanti an der Spitze reißiger alemannischer Scharen aus den Wäldern und Schluchten der Vogesen hervorbrechen, um den unsinnigen Versuch zu machen, die störrische Regierung der größten Militärmacht der Welt mit Waffengewalt zu zwingen, dem Reichslande die ersehnte Autonomie zu gewähren. Wenn die elsäßischen Politiker in rührender Bescheidenheit diese nicht bestrittenen Tatsachen als ausreichenden Beweis für die Loyalität, Intelligenz und politische Reife des elsäß-lothringischen Volkes angesehen wissen wollen, habeant sibi. — Aber was in aller Welt haben denn diese Tatsachen mit der Autonomie und mit der Vertretung Elsaß-Lothringens im Bundesrat zu tun? Und könnten nicht andererseits Hannoveraner, Hessen, Polen mit demselben Rechte und denselben Gründen Autonomie verlangen? Erfüllen nicht die Bewohner dieser Provinzen ihre Pflichten gegenüber dem Reiche mindestens ebenso wie die Elsaß-Lothringer? Dabei kann Elsaß-Lothringen nicht einmal geltend machen, daß es die Souveränität, die es jetzt von Deutschland als eine ganz selbstverständliche Sache fordert und die die notwendige Voraussetzung für die Vertretung der elsäß-lothringischen Regierung im Bundesrat wäre, vor der Annexion besessen habe und daß das Deutsche Reich vom Standpunkte der völkerrechtlichen Moral verpflichtet sei, das durch die gewaltsame Einverleibung verübte moralische Unrecht durch Wiedergewährung einer wenn auch nur beschränkten Souveränität (Autonomie) wieder gut zu machen; denn politische Selbständigkeit hat Elsaß-Lothringen, zum Unterschiede von Hannover, Hessen, Polen, niemals besessen, — und eine besondere elsäß-lothringische Nation gibt es nicht und hat es niemals gegeben.

Und mit den anderen Gründen für die behauptete Notwendigkeit der Änderung des staatsrechtlichen Verhältnisses Elsaß-Lothringens zum Reiche steht es nicht besser. Mit Phrasen wie Gewaltherrschaft, Polizeiwillkür, Unterdrückung des Volks und dergleichen ist diese Notwendigkeit noch nicht bewiesen.

Solche Schlagworte mögen der kleinen Anzahl strupelloser Politiker als Mittel zur Verheßung der leichtgläubigen Massen schätzbare Dienste leisten; aber wo sind die Tatsachen, welche diese Charakterisierung der deutschen Regierung rechtfertigen? — Wo sind denn die Akte der Willkür, Bedrückung und Ungerechtigkeit unserer Regierung? Man wird sie vergeblich suchen.

In bemerkenswertem Gegensatz zu den Gepflogenheiten der französischen Regierung achten die elsäß-lothringischen Regierungsorgane die Wahlfreiheit der Wähler, — was freilich nicht hindert, daß gerade diejenigen Politiker und Parteien, welche sich im Wahlkampf am meisten der unlauteren Mittel der Verleumdung und der Verheßung und Terrorisierung der Wähler bedienen, auch am lautesten über Wahlbeeinflussung zetern; — eine zwar noch nicht ganz ausgebildete, aber doch gerechte und loyale Verwaltungsjustiz schützt die Bürger in ihren Rechten gegenüber etwaigen Mißgriffen der Verwaltung; — die Straf- und Zivilrechtspflege kann sich, trotz aller Versuche, sie zu verdächtigen und der Parteilichkeit gegenüber den Einheimischen zu zeihen, der jedes anderen deutschen Bundesstaates an die Seite stellen.

Auch die Gesetzgebung arbeitet zufriedenstellend; in zahlreichen Gesprächen mit verständigen, angesehenen Elsaß-Lothringern habe ich noch niemals die Klage vernommen, daß die verfassungsmäßige Mitwirkung des Kaisers und des Bundesrats bei Erlaß elsäß-lothringischer Landesgesetze von der Bevölkerung als eine Beeinträchtigung ihrer Rechte und Freiheiten empfunden wird; tatsächlich läge auch nicht der mindeste Grund dazu vor; ist doch der Volksvertretung ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht bei Erlaß der Landesgesetze gewährleistet; ohne ihre Zustimmung ist noch kein Gesetz erlassen worden, und gesetzgeberischen Wünschen und Anregungen aus dem Schoße des Landesausschusses hat die Landesregierung bisher stets — manchmal vielleicht sogar zu bereitwillig — entsprochen. Der Mitwirkung des Bundesrats mögen gewisse Schönheitsfehler anhaften — der Geschäftsgang im Bundesrat ist etwas schwerfällig, und für die Regierung ergeben sich daraus manche Unzuträglichkeiten —, aber das Volk hat wohl noch nie darüber zu klagen gehabt, daß der Erlaß eines wichtigen Gesetzes durch den Bundesrat zum Schaden des Landes verzögert worden wäre, oder daß der Bundesrat Gesetzen, über welche Landesausschuß und Landesregierung sich geeinigt hatten, seine Zustimmung versagt hätte. — Und die Gesetze selbst? — Gewiß haben manche von ihnen, Reichs- und Landesgesetze, trotz ihrer unleugbar guten Seiten zur Unzufriedenheit beigetragen; so z. B. wird unsere soziale Gesetzgebung mit ihren Tausenden von Paragraphen, die Reichsgewerbeordnung mit allen ihren die Freiheit des einzelnen beschränkenden Vorschriften über Sonntagsruhe, Beschäftigung von Frauen und Kindern in Fabriken, Gewerbeinspektion und dergleichen mehr gerade in Elsaß-Lothringen mit seiner alten, unter manchesterlichen Grundfätzen groß gewordenen Industrie vielfach als lästig empfunden; die bäuerliche Bevölkerung ist mit dem elsäß-lothringischen Jagdgesetz, mit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung u. a. unzufrieden.

Jeder, der sich durch die Vorschrift eines deutschen Gesetzes oder einer auf administrativem Wege erlassenen Verordnung in seiner Bewegungsfreiheit eingeengt fühlt oder zu bisher unbekanntem und ungewohnten Leistungen gezwungen ist, ist ja natürlich geneigt, gleich über Unterdrückung zu klagen.

Aber da sind nun noch weitere Besonderheiten, die angeblich aufs schlagendste beweisen, daß die Elsaß-Lothringer im Vergleich mit den übrigen Deutschen zurückgesetzt seien: die Abhängigkeit der elsass-lothringischen Landesregierung vom Reiche (d. h. vom Kaiser); das Recht des Reichstags, über Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die nach der Reichsverfassung ganz allgemein der landesgesetzlichen Regelung überlassen sind, in Elsaß-Lothringen also durch elsass-lothringisches Landesgesetz geregelt werden müßten; endlich die Tatsache, daß Elsaß-Lothringen allein unter allen deutschen, auch kleineren Staaten nicht Sitz und Stimme im Bundesrat hat.

Wie verhält es sich damit?

Durch die Abtretung Elsaß-Lothringens an das neu gegründete Deutsche Reich war die Staatsgewalt, die Summe staatlicher Hoheitsrechte, welche Frankreich bis dahin in Beziehung auf die abgetretenen Gebietsteile und ihre Bevölkerung ausgeübt hatte, auf das Reich übergegangen. Statt von Paris, wie früher, wurde Elsaß-Lothringen nach der Annexion von Berlin aus „regiert“, erhielt es seine Gesetze von Berlin. Nur die laufenden Verwaltungsgeschäfte wurden, wie früher von den Präfekten, jetzt durch den dem Reichskanzler unterstellten Oberpräsidenten in Straßburg und durch die Bezirkspräsidenten erledigt. Die Staatsgewalt wurde vom Kaiser ausgeübt, die elsass-lothringischen Landesgesetze von ihm mit Zustimmung des Reichstags und des Bundesrats erlassen.

In Frankreich mit seiner straffen zentralisierten Staatsgewalt wäre — wenn wir im umgekehrten Falle z. B. die Rheinprovinz hätten abtreten müssen — wohl kein Mensch auf den Gedanken gekommen, einen solchen Zustand zu ändern, weil er den Bewohnern des eroberten Gebietes nicht behagte; — anders wir Deutsche! Wir haben ja immer noch nicht gelernt, die theoretische Erkenntnis, daß politische Macht in der Zusammenfassung der Kräfte zu einer organisierten Einheit beruht, in die Tat umzusetzen! — Als die Elsaß-Lothringer anfangen über die ihnen zugewiesene Stellung im Reiche zu jammern, waren wir also schnell bei der Hand, ihren — unter französischer Herrschaft niemals bekundeten, erst jetzt ganz plötzlich auftauchenden — partikularistischen Neigungen entgegen zu kommen. (Partikularistische Neigungen können in Deutschland immer auf verständnisvolles Entgegenkommen rechnen!) — Wir haben also, um die elsass-lothringischen Wünsche zu befriedigen, durch die Verfassungsreform vom Jahre 1879 dem Lande eine eigene Landesregierung mit dem Sitze in Straßburg gegeben: das Ministerium für Elsaß-Lothringen mit einem Statthalter an der Spitze, auf welchen alle bisherigen Befugnisse des Reichskanzlers übertragen wurden, und ferner eine eigene gesetzgebende Körperschaft: den aus gewählten Vertretern des Volkes zusammengesetzten Landesausschuß. Die Rechte des

Kaisers — des Trägers der Staatsgewalt — und des Bundesrats als gesetzgebenden Faktors wurden dadurch nicht berührt; auch der Reichstag blieb, wenigstens de jure, Faktor der elsäß-lothringischen Landesgesetzgebung. — Daß aber das Reich durch diese Änderung den Selbstständigkeitswünschen des Landes in weitestem Umfange entgegengekommen ist, kann nicht bestritten werden. Die Erwartungen, welche sich an diese Änderungen knüpften, haben sich indessen keineswegs erfüllt; — im Gegenteil, die Klagen über Zurücksetzung, Ausnahmestellung, Minderberechtigung des elsäß-lothringischen Volkes sind nicht verstummt und neuerdings sogar trotz der schon vor einem Jahrzehnt erfolgten Aufhebung des Diktaturparagraphen (des letzten Überbleibfels aus der Zeit des Überganges von französischer unter deutsche Herrschaft) und trotz der reichsgesetzlichen Regelung des Preß- und Vereinsrechts immer lauter und lauter geworden. Unter beständig wiederholtem Hinweis auf die in der Verschiedenartigkeit der Stellung des Reichslandes und der der übrigen Bundesstaaten zum Reiche angeblich liegende Ungerechtigkeit verlangen die elsäß-lothringischen politischen Führer jetzt völlige Gleichstellung mit diesen Bundesstaaten (womöglich einschließlich aller ihrer Reservatrechte) und behaupten, diese Gleichstellung sei die Vorbedingung für die Aussöhnung der Elsaß-Lothringer mit ihrer durch die Annexion geschaffenen Lage. — Aber falsche Argumente werden durch öftere Wiederholung nicht besser. Mit der Forderung der Gleichstellung können wir uns grundsätzlich ohne weiteres einverstanden erklären; es kommt nur darauf an, wem Elsaß-Lothringen gleichgestellt werden soll. Mit demselben und vielleicht noch mit größerem Rechte als die elsäß-lothringischen Autonomisten könnte man die „Gleichstellung“ des Reichslandes mit den bereits erwähnten Teilen des Reichsgebiets (bayerische Pfalz, Hannover, Hessen) verlangen, die sich an kultureller wie wirtschaftlicher Bedeutung wohl mit Elsaß-Lothringen messen können; dann müßten vor allem das Ministerium für Elsaß-Lothringen als solches und der Landesauschuß wieder beseitigt und deren Befugnisse wieder in die Hände der Reichsregierung und des Reichstags zurückgegeben werden. Denn im Vergleich mit den genannten deutschen Gebietsteilen hat Elsaß-Lothringen, dank dem weitgehenden Entgegenkommen der Reichsregierung und des Reichstags, die Elsaß-Lothringen zuliebe auf wichtige Rechte verzichtet haben, nicht eine untergeordnete, benachteiligte, sondern eine bevorrechtete Stellung. Diese Vorrechte sind so bedeutend, daß es, von einigen geringen Einzelheiten abgesehen, kaum möglich erscheint, sie noch zu vergrößern, wenn anders die monarchische Staatsform des Reichslandes und der maßgebende berechnete Einfluß des Inhabers der Staatsgewalt, des Kaisers, festgehalten und nicht ganz illusorisch werden sollen. Bundesrat und Reichskanzlei sind ja schon jetzt in Angelegenheiten der Exekutive völlig ausgeschaltet; alle für die innere Politik des Landes wichtigen Maßnahmen, einschließlich der Beamtenernennung, erfolgen ohne ihre Mitwirkung. Eine weitere Einschränkung der Reichsgewalt hinsichtlich der Landesverwaltung könnte also nur in der Richtung erfolgen, daß Elsaß-Lothringen zu einem souveränen konstitutionell-monarchischen

Staatswesen umgestaltet und die Rechte des Kaisers, der jetzt die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen ausübt, auf den Herrscher dieses neu zu bildenden Staates durch ein besonderes Gesetz übertragen würden. — Aber was wäre damit gewonnen? — Glaubt wirklich irgend jemand, daß die Wortführer der elsäß-Lothringischen Autonomisten dann ihren Kampf um die Macht — um einen solchen handelt es sich, nicht um einen Kampf ums Recht — einstellen, daß sie sich damit begnügen würden, daß nun an Stelle des Kaisers ein anderer in Elsaß-Lothringen regierte, wenn nicht gleichzeitig dessen Regierungsgewalt derart beschnitten würde, daß der Landesauschuß, das Parlament des neuen autonomen Elsaß-Lothringen, den ausschlaggebenden Einfluß erhielte, — so wie etwa in Belgien?

Daß dies das eigentliche Ziel der elsäßischen Autonomisten ist, unterliegt für den Kenner der Personen und Verhältnisse keinem Zweifel; wenn erst die Notabeln des Landes die Macht erhalten, in dem erträumten souveränen parlamentarisch regierten Lande — mag es dann Herzogtum, Großherzogtum oder Erbstatthalterei heißen — unabhängig von jedem Einfluß der Reichsregierung die Ministerstellen zu besetzen und die Posten der Bezirkspräsidenten, Kreisdirektoren usw. unter ihre Anhänger zur Belohnung für treue Dienste zu verteilen, — ja dann wird voraussichtlich auch das Gezeiter über Knechtung und Bedrückung des Landes verstummen. Solange aber der maßgebende Einfluß des Kaisers oder eines Monarchen des Landes auf die elsäß-Lothringische Politik bestehen bleibt, solange werden auch — darüber täusche man sich nicht — die heuchlerischen Klagen über Zurücksetzung und Vergewaltigung des guten elsäß-Lothringischen Volks nicht aufhören.

Auch eine Reform des geltenden Rechts auf dem Gebiete der Legislative wird das nicht bewirken. Auch in dieser so wichtigen Frage hat das Reich dem Lande ein Entgegenkommen bewiesen, wie es vielleicht noch niemals in der Geschichte einer eroberten Provinz von der Größe Elsaß-Lothringens, und selbst größeren einst selbständigen Staaten wie z. B. Hannover, zuteil geworden ist, — ganz zu schweigen von Irland, dem England auch heute nach vierhundertjähriger Herrschaft noch nicht annähernd das Maß von Rechten und Freiheiten eingeräumt hat, dessen sich Elsaß-Lothringen schon seit über dreißig Jahren erfreut. Denn auf die Reichsgesetzgebung hat die elsäß-Lothringische Bevölkerung relativ genau den gleichen Einfluß wie die aller anderen Bundesstaaten; alsbald nach Gründung des Reichs hat es das Recht erhalten, fünfzehn Abgeordnete in den Reichstag zu entsenden (einen auf je 120 000 Einwohner, in Preußen einen auf 155 000 Einwohner). Daß die elsäß-Lothringische Regierung nicht Sitz und Stimme im Bundesrat hat, ist freilich richtig; aber der Bundesrat, d. i. die Gesamtheit der Oberhäupter der das Deutsche Reich bildenden Staaten, ist ja gerade selbst Träger der Reichssouveränität über Elsaß-Lothringen; seine Rechte sind durch Gesetz dem Kaiser übertragen worden, mit dem Vorbehalt, daß seine Zustimmung zu elsäß-Lothringischen

Landesgesetzen erforderlich bleibt; solange nicht die Gesamtheit der deutschen Staatsoberhäupter (Fürsten und Senate) auf dieses Souveränitätsrecht verzichtet und Elsaß-Lothringen selbst zu einem souveränen Staate macht, so wie die übrigen Bundesstaaten es sind, solange ist eine Vertretung der elsass-lothringischen Regierung im Bundesrat ein Unding.

Hinsichtlich der Landesgesetzgebung genießt das Reichsland seit der Reform seiner Verfassung (1879) im Vergleich mit jenen anderen Gebietsteilen weitgehende Vorrechte. — Denn obwohl der Reichstag rechtlich auch heute noch Faktor der elsass-lothringischen Landesgesetzgebung ist, so ist er doch tatsächlich seit 1879 nicht mehr mit elsass-lothringischen Landesgesetzen befaßt worden, und der Landesauschuß ist in Fragen der Landesgesetzgebung völlig an seine Stelle getreten. Der Landesauschuß also beschließt jetzt über alle durch Landesgesetz zu regelnden Angelegenheiten. Er hat maßgebenden Einfluß in allen Finanz- und Steuerfragen, er kontrolliert die Verwaltung und Finanzgebarung der Regierung, seine Existenz gibt der reichsländischen Bevölkerung die Möglichkeit, Klagen und Wünsche zur Kenntnis der Regierung zu bringen. Und wer wüßte nicht, welchen Einfluß sich die Notabeln durch den Landesauschuß (der ja infolge des geltenden Wahlrechts leider mehr eine Notabelvertretung als eine Volksvertretung genannt zu werden verdient) zu verschaffen gewußt haben, wie sie die ihnen dadurch gegebene Macht der Regierung gegenüber brauchen und — mißbrauchen. — Es soll keineswegs behauptet werden, daß nicht die Rechtsverhältnisse Elsaß-Lothringens hinsichtlich der Zusammensetzung des Landesauschusses und der Mitwirkung des Bundesrats und Reichstags beim Erlaß der Landesgesetze im einzelnen noch verbesserungsfähig seien; wenn das elsass-lothringische Volk mit seinem Landesauschuß und mit dem Wahlrecht für den Landesauschuß nicht zufrieden ist — was begreiflich erscheint —, ersetze man das Wahlrecht durch ein besseres; dem steht nichts entgegen. Auch der Bundesrat kann vielleicht ohne Schaden für das Reich als gesetzgebender Faktor der elsass-lothringischen Landesgesetzgebung ausgeschaltet werden; aber es liegt nicht der mindeste Grund vor, an den Rechten des Kaisers, an der monarchischen Grundlage der elsass-lothringischen Staatsform zu rütteln.

II. Die Gründe der Unzufriedenheit

Nicht nur von Elsässern, sondern auch von verständiger deutscher Seite hat man bei der Kritik der den Elsässern zuteil gewordenen Behandlung unter deutscher Herrschaft vielfach das alte Gleichnis „Zuckerbrot und Peitsche“ angewandt. Nicht ganz mit Unrecht; dem anfänglichen Überschwang der Gefühle, der in den Elsaß-Lothringern die wiedergewonnenen Brüder erblickte, folgte recht bald die Ernüchterung und die ingrimmige Erkenntnis, daß diese „Brüder“ in trotziger Verblendung gar nichts von uns wissen, die Segnungen deutscher Herrschaft gar nicht anerkennen wollten; und mit dieser Erkenntnis begann dann

das geschmacklose Schelten der Beamten über elsässische Dickköpfigkeit, Anmaßung und dergleichen mehr. Von der Manteuffelschen Regierung anderseits wurde dann eine neue Melodie angeschlagen, und als auch diese nicht verfiel, kamen die Paßverordnungen; und dann wurden auch diese wieder aufgehoben (oder wenigstens gemildert) und der Diktaturparagraph beseitigt, nicht aber auch die Inschriftenverordnung, — und die berüchtigten Strafverfolgungen wegen *cris seditieux*. Dazwischen fallen gelegentlich einzelne Vorgänge, bei denen die Regierung zu zeigen sucht, daß sie auf dem Posten ist, wenn dem Reiche seitens irgendeines betrunkenen Kerls, der die *Marseillaise* singt oder „*Vive la France*“ schreit, ernste Gefahr droht. Daß diese schwankende Haltung unserer Regierung dem Elsaß=Lothringer nicht imponiert, ist begreiflich; er versteht das alles nicht. Das gutgemeinte, aber oft ganz deplacierte Entgegenkommen der Regierung hält er nicht für einen Beweis des Wohlwollens, sondern für Schwäche, für den er keinen Dank schuldet, und die gelegentlichen Bekundungen von über das Ziel hinauschießender Energie empfindet er als Willkür und Brutalität. Aber viel mehr als diese wechselvolle unstete Politik der Regierung hat sicherlich das Verhalten zahlreicher eingewanderter Altdeutscher im persönlichen Verkehr mit den Einheimischen dazu beigetragen, sie gegen alles Deutsche zu erbittern. In schroffem Gegensatz zu dem manchmal komisch wirkenden altdeutschen Verbrüderungsmeiern (auch manche Beamte sind darunter), die sich zur Friedensmission berufen fühlen, und zu der etwas größeren Zahl verständiger Altdeutscher, die mit den Einheimischen ohne germanisatorische Nebenabsichten rein menschlich verkehren und gerade deshalb meistens bald zu erträglichen oder sogar guten Beziehungen mit ihnen gelangen, steht da die beträchtliche Zahl deutscher Chauvinisten, die in ihrer gänzlichen Verständnislosigkeit für elsässisches Denken und Fühlen jeden Elsässer, auch den loyalsten und friedfertigsten, als Rebellen gegen Kaiser und Reich oder gar als Reichsverräter betrachten. — Daß der Elsässer die Erinnerung an seine Vergangenheit hochhält, daß er dankbar der Wohltaten gedenkt, die sein Land unter französischer Herrschaft genossen hat, gereicht ihm nicht zum Vorwurf, sondern zur Ehre; ihn deshalb schelten zu wollen, ist ungerecht. Aber das sieht diese Sorte von Leuten, die den Patriotismus in Erbpacht genommen haben, nicht an. Mit der plumpen Anmaßung des Siegers schreiten sie durch das Land; alles Französische — oder was sie dafür halten — unterziehen sie ihrer unwissenden absprechenden und kränkenden Kritik; — für alles, was dem Elsaß=Lothringer lieb ist, seine Sitten und Gewohnheiten, seine Sprache und sein Volkstum bekunden sie unverhohlen ihre hochmütige Geringschätzung; — in taktloser Überhebung behandeln sie die Einheimischen als minderwertigen Bestandteil der Bevölkerung, welcher nicht mitreden dürfe, mit dem ein näherer Verkehr nicht möglich sei, und verlangen dabei doch von derselben Bevölkerung den Abbruch der tausendfältigen Familien-, Freundschafts- und Geschäftsbeziehungen, die sie immer noch mit Frankreich verknüpfen. Ist es verwunderlich, wenn der Elsässer dem

Deutschtum, als dessen alleinige Vertreter sich diese Leute gebärden, keine Sympathie entgegenbringt, wenn er das ihm gegenüber bekundete unverhohlene Mißtrauen und die ihm gezeigte Geringschätzung mit Haß vergilt? Und ist es nötig, außer diesen hier nur kurz angedeuteten Gründen für die weitverbreitete Unzufriedenheit und die unbehagliche Stimmung im Lande noch weitere anzuführen: die Klassegegensätze, die konfessionellen Streitigkeiten, die Verschiedenheiten in Sprache, Sitten und Gewohnheiten, die zahlreichen sozialen und wirtschaftlichen Nöte (die ja freilich auch anderswo bestehen, aber in Elsaf-Lothringen unter dessen politisch zugespitzten Verhältnissen von der Masse des Volkes ohne weiteres aufs Schuldkonto der Deutschen, insbesondere der deutschen Regierung gesetzt zu werden pflegen)? Also an Gründen zur Unzufriedenheit mangelt es nicht.

Wer suchen will im wilden Tann,
 Manch schönes Stück noch finden kann,
 Mir ist's zu viel gewesen. —

Die Gründe der allgemeinen Unzufriedenheit sind sozialer, wirtschaftlicher, volkspychologischer Natur; hier gilt es einzusetzen; aber mit der Frage der Verfassung der Reichslande, mit der Autonomie, mit seiner Vertretung im Bundesrate haben sie so gut wie nichts zu tun.

Die im Lande herrschende Unzufriedenheit durch Gewährung der Autonomie bannen zu wollen, wie die Regierung anscheinend beabsichtigt, ist also ein Versuch mit untauglichen Mitteln und — wie ich gleich hinzufügen möchte — auch am untauglichen Objekt. Rationale und Stammesgegensätze lassen sich nicht durch schöne Reden und nicht durch schöne Gesetze aus der Welt schaffen; Gefühle können nicht erzwungen werden, jeder Versuch, Sympathien durch Gesetze oder Verordnungen zu dekretieren, ist aussichtslos. Die Probleme, die in Elsaf-Lothringen zu lösen sind, spotten der Geschwägigkeit des Reichstags und Landesauschusses und der Gesetzgebungskunst der Regierung.

Allenfalls können freilich Gesetze, Verfassungen die Vorbedingungen schaffen, unter welchen die lebendigen Kräfte im Staat und Volk (die allein den Assimilierungsprozeß in Elsaf-Lothringen vollbringen können und werden), zur freien Entfaltung und Wirksamkeit gelangen. Aber ein Autonomiegesetz für Elsaf-Lothringen wird diese Vorbedingung nicht schaffen, Elsaf-Lothringen würde darin nur die feierliche Anerkennung und Verbriefung seines Rechts auf Absonderung vom Reiche erblicken und daraus keineswegs die von optimistischen Freiheitstheoretikern erwartete Folgerung ziehen, daß es dem Reich dafür dankbare Zuneigung schulde, — besonders nicht, solange die sogenannte Autonomie, wie es gar nicht anders sein kann, die Oberhoheit des Reichs und die monarchische Staatsform des Landes bestehen läßt. Die Autonomie, die das Reich dem Lande allenfalls gewähren kann, wird deshalb ein Schlag ins Wasser sein, sie wird die Zustände in Elsaf-Lothringen nicht bessern, wahrscheinlich aber verschlechtern; denn sie wird die Begehrlichkeit der Schreier im Lande steigern, ihr Ansehen und ihren

Einfluß fördern und dadurch diejenigen, die ruhig und ernsthaft am Ausgleich der Gegensätze arbeiten, ins Hintertreffen bringen, — jedenfalls aber die Lage der Deutschen in Elsaß-Lothringen und besonders die der Regierung noch schwieriger gestalten als bisher.

III. Die Lösung

Wenn man aber etwas tun will, — viel läßt sich, wie gesagt, auf gesetzgeberischem Wege nicht erreichen, — wenn man anerkennt, daß wir an den ernstesten Symptomen der Unzufriedenheit in Elsaß-Lothringen nicht achtlos vorübergehen dürfen, dann beseitige man vor allem den Fehler, den wir 1871 gemacht haben, dadurch, daß wir die Elsaß-Lothringer, bisher stolze Bürger eines großen Reichs, in das kleine Staatchen „Reichsland“ mit seiner ganzen partikularistischen Misere eingesperrt haben; öffnen wir ihm die Tore, machen wir ihm die Bahn frei, auf welcher es werden kann, was es früher war: vollberechtigtes und deshalb zufriedenes Glied eines großen einheitlichen Staatswesens mit ruhmreicher Geschichte!

Das Reich, das seiner ganzen Struktur nach für die Aufgabe, eine Provinz zu verwalten, die innerlich erst dem Deutschtum gewonnen werden soll, wenig geeignet erscheint, beauftrage damit die Vormacht des Reichs, Preußen; die Form zu finden, in der das geschehen kann, bietet keine Schwierigkeit (Realunion, Personalunion, preußische Provinz stehen den Staatskünstlern zur Wahl). Und dann versuche man, es einmal gerade umgekehrt zu machen, als man es bisher gemacht hat: Anstatt dem Lande auf das Geschrei berufs- und gewerbsmäßiger Hezer und Agitatoren ungerechtfertigte, dem Reiche schädliche Zugeständnisse zu machen, dabei aber die Elsaß-Lothringer im persönlichen Verkehr unfreundlich und geringschätzend zu behandeln, wage man es nur einmal, den „Los vom Reiche“-Bestrebungen ein energisches Halt zuzurufen, und behandle die Elsaß-Lothringer im persönlichen außeramtlichen Verkehr liebenswürdig und entgegenkommend — und man wird Wunder sehen! Fortiter in re, suaviter in modo!

Daß die vorgeschlagene Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse Elsaß-Lothringens die dort herrschende Unzufriedenheit nicht im Handumdrehen beseitigen, die erbitterten Gegner nicht sogleich zu enthusiastischen Freunden machen würde, ist selbstverständlich. Auch die Hannoveraner, Frankfurter, Hessen standen anfangs ihrer Einverleibung in Preußen durchaus ablehnend gegenüber. Heute sind sie gute Preußen, gute Deutsche. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß sich zunächst ein Sturm entrüsteter Proteste der Elsaß-Lothringer und besonders der an dem Fortbestehen der jetzigen Stimmung interessierten Politiker erheben würde. Aber schlimmer als jetzt kann es ja eigentlich kaum werden; haben sich doch die Stammesgegensätze, — welche in Elsaß-Lothringen (wie schon öfters in der deutschen Geschichte) eine größere Schärfe angenommen haben als mancher nationale Gegensatz, — zurzeit derartig zugespitzt, daß die Kämpfer

hüben wie drüben die Fähigkeit, dem Standpunkt des Gegners auch nur einigermaßen gerecht zu werden, völlig verloren haben. Es würde eine der ersten günstigen Folgen der Unterordnung Elsaß=Lothringens unter preußische Verwaltung sein, daß der Kampf um das Schlagwort Autonomie, bei welchem jeder sich das Seine denkt, abgebrochen werden müßte.

Die Elsaß=Lothringer, die jetzt ihre Sonderstellung im Reiche zum Ausgangspunkt ihrer Klagen machen, würden als preußische Untertanen ähnliche Argumente nicht mehr ins Feld führen können, Elsaß=Lothringen würde eben innerhalb der preußischen Monarchie und im Verhältnis zum Reiche dieselben Rechte und Pflichten haben wie alle anderen preußischen Provinzen. Eine weitere günstige Folge der vorgeschlagenen Änderungen würde sein, daß die elsass-lothringischen Volksvertreter den Einfluß, den sie sich bei der kleinen elsass-lothringischen Regierung zu verschaffen gewußt haben, und welchen sie in äußerst geschickter Weise dazu ausnutzen, um die Bevölkerung ihren eigentlichen Interessen dienstbar zu machen, im preußischen Landtage und der preußischen Regierung gegenüber alsbald verlieren würden. Mit dem Maße größerer Verhältnisse gemessen, würde die Bedeutung dieser an sich größtenteils herzlich unbedeutenden Lokalgrößen zu einem Nichts zusammenschrumpfen; das elsass-lothringische Volk würde sehr bald erkennen, wie hohl die Götzen sind, denen es bis jetzt gehuldigt hat. Ist aber erst einmal der Einfluß gebrochen, welchen demagogische Heße und die Schwäche der Regierung den elsass-lothringischen Notabeln verschafft haben (für Notabelnwirtschaft ist in Preußen kein Raum), so wird damit eine der Hauptquellen der jetzigen Unzufriedenheit mit der Zeit ganz von selbst versiegen und die Vorbedingung für eine ruhige und gedeihliche Entwicklung der politischen Verhältnisse des Landes erfüllt werden. Dann aber werden auch die Vorteile, welche die Zugehörigkeit Elsaß=Lothringens zu Preußen mit Sicherheit erwarten läßt, ihren beruhigenden und versöhnenden Einfluß geltend machen. Diese Vorteile sind so mannigfaltig, daß sich auch die verbissensten Gegner des Deutschtums ihnen auf die Dauer nicht werden verschließen können.

Politisch wird die Zuteilung Elsaß=Lothringens an Preußen der Bevölkerung von Elsaß=Lothringen wiedergeben, was sie vor der Annexion besessen hatte und dessen Verlust eine der hauptsächlichsten psychologischen Ursachen ihres Unbehagens geworden ist: die unmittelbare Zugehörigkeit zu einem großen machtvollen Staat. Unter den bisherigen Verhältnissen hat sich der Elsaß=Lothringer gewissermaßen wie eine Schnecke in ihr Haus zurückgezogen; an deutschen Angelegenheiten nimmt er nur Anteil, soweit dabei elsass-lothringische Interessen in Frage kommen. In der ihm durch das Reich zugewiesenen Sonderstellung, welche ihn von dem übrigen Deutschland gradezu abschloß, hat der Elsaß=Lothringer in seinem Schmollwinkel dem Kultus der Vergangenheit eine Stätte bereitet und sich einen Partikularismus ganz eigener Art zurechtgemacht, der im Gegensatz zu dem der anderen deutschen Stämme die Liebe zur engeren Heimat nicht

etwa mit der zum Reiche in Einklang zu bringen sucht, sondern als etwas betrachtet, was die Liebe zum Reiche, zum großen deutschen Vaterlande, begrifflich ausschließt. Als preußischer Untertan wird der Elsaß-Lothringer die Liebe zu seiner engeren Heimat ruhig weiter pflegen dürfen, er wird aber durch die Macht der Verhältnisse gezwungen werden, sich auch an den Geschicken des Großstaates, dem er angehört, aktiv zu beteiligen, sich dafür zu interessieren. Seine durch Stammesgegensätze und durch den verbitternden Streit um Fragen der Kirchturmpolitik seiner engeren Heimat getrübbten Blicke werden wieder freier, der durch kleinstaatliche Sorgen und Interessen eingeengte Horizont weiter werden; das politische Leben wird gefunden, wenn an die Stelle unfruchtbaren Gezänkes über vermeintliche Bedrückung die großen gemeinsamen politischen und wirtschaftlichen Aufgaben des Großstaates in den Vordergrund treten.

Die verbende Kraft des Großstaates wird sich aber auch noch auf anderen Gebieten zum Segen Elsaß-Lothringens geltend machen. Heute scheuen sich noch viele Elsaß-Lothringer, in den Staatsdienst zu treten, weil sie befürchten müssen, von den mit allen Mitteln des Terrorismus arbeitenden Hezern im Lande als Renegaten verschrien und von ihren eigenen Landsleuten scheel angesehen zu werden, sobald sie im Lande selbst eine Stellung im Staatsdienste bekleiden. Auch das wird durch die Neuordnung der Dinge (nicht gleich, aber in absehbarer Zeit) anders werden. Sie wird den Elsaß-Lothringern den Weg öffnen und gangbar machen, ihre Kräfte und Fähigkeiten außerhalb der engeren Heimat zu betätigen und zu verwerten. Frankreich hat mit seinen Beamten und Offizieren elsässischer Abstammung keine schlechten Erfahrungen gemacht; wenn erst einmal in den Wall, der die Elsaß-Lothringer hindert, in deutschen Staatsdienst zu treten, Bresche gelegt ist, werden Elsaß-Lothringer sich in Zukunft auch als preußische Richter, Verwaltungsbeamte und Lehrer bewähren; und jeder einzelne von solchen Elsaß-Lothringern wird zu seinem Teile dazu beitragen, neue Beziehungen zwischen beiden feindlichen Lagern anzuknüpfen und in Elsaß-Lothringen Verständnis für deutsches Wesen zu verbreiten, wird dazu beitragen, die Kluft auszufüllen, die jetzt noch zwischen Elsaß-Lothringern und Deutschen besteht.

Außer diesen in einer näheren oder ferneren Zukunft zu erwartenden Vorteilen wird die vorgeschlagene Neuordnung der Dinge einige andere mit sich bringen, die sich unmittelbar einstellen werden. Die Gesetzgebung wird vereinfacht dadurch, daß der Bundesrat aufhört, gesetzgebender Faktor für Elsaß-Lothringen zu sein; die Verwaltung wird einfacher dadurch, daß das Ministerium und der Statthalter durch einen Oberpräsidenten ersetzt werden, die Eingriffe des Landesausschusses auf das Gebiet der Exekutive mit der Beseitigung des Landesausschusses selbst in Wegfall kommen, die Selbstverwaltung nach preußischem Vorbild erweitert wird. Ebenso sicher ist, daß der gesamte Beamtenstand, der unter den jetzigen Verhältnissen schwer leidet und deshalb sowie wegen der grundsätzlichen Fernhaltung aller Nicht-Elsaß-

Lothringer in einigen Zweigen der Verwaltung bereits ganz desorganisiert ist (Justizverwaltung), in anderen aus Mangel an tüchtigem jungen Nachwuchs dem gleichen Schicksale zu verfallen droht, einmütig die vorgeschlagene Änderung mit Freuden begrüßen wird; jedenfalls wird die Beseitigung des für das Land jetzt schon verhängnisvollen Grundsatzes: Elsaß=Lothringen den Elsaß=Lothringern, vor allem auf diesem Gebiete die erfreulichsten Vorteile für das Land zeitigen.

Auch in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung wird Elsaß=Lothringen durch die Vereinigung mit Preußen nur gewinnen. Die Aufhebung der Statthaltertschaft, die Beseitigung des Landesauschusses und des Ministeriums (dessen gesetzentwerfende Tätigkeit in Zukunft entbehrlich werden würde) bedeuten an sich schon erhebliche Ersparnisse im Staatshaushalt. Weitere Ersparnisse werden sich durch die Erweiterung der Selbstverwaltung und durch die Reform der Verwaltung ergeben. Abgesehen davon werden auch große wirtschaftliche Aufgaben, wie z. B. die Kanalisierung der Mosel, Regulierung des Oberrheines (die für Elsaß=Lothringen geradezu Lebensfragen sind), durch Preußen sehr bald gelöst werden. Auch die Übernahme der Reichseisenbahn durch Preußen, welches das Reich entsprechend zu entschädigen hätte, wird sicher manche Eisenbahnwünsche des Landes der Erfüllung näher bringen. Denn es läßt sich mit Sicherheit voraussagen, daß Preußen versuchen wird und muß, den unfruchtbaren Streit um politische Axiome und Theorien durch die Voranstellung der wirtschaftspolitischen Fragen auf ein Gebiet abzulenken, auf dem die Gemeinsamkeit der Interessen schließlich immer noch den Sieg über nationale und Stammesgegensätze davongetragen hat, und daß es bestrebt sein wird, durch Lösung dieser Fragen moralische Eroberungen zu machen.

Vielleicht weniger schnell, aber stetig wird sich auch in den Grundeigentumsverhältnissen der Reichslande ein dem Deutschtum erwünschter Umschwung mit Naturnotwendigkeit vollziehen. In Lothringen (Elsaß mit überwiegend kleinbäuerlichem Besitz kommt dabei nicht in Frage) gibt es noch zahlreiche größere und mittlere Güter, deren Eigentümer — Nationalfranzosen — sie nicht selbst bewirtschaften, sondern verpachten und die Pächtschillinge im Auslande verzehren. Die für die Volkswirtschaft ebenso wie für die Pächter und die beteiligten Gemeinden unerwünschten Folgen des Absentismus werden hier noch um so bedenklicher, als die Absentisten Ausländer sind, die selbst bei loyalster Haltung einfach in Folge der Macht wirtschaftlicher Tatsachen einen dem Deutschtum abträglichen Einfluß ausüben. Unter preußischer Verwaltung wird sich der allmähliche friedliche Wechsel in den Grundeigentumsverhältnissen — aus Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde — sicher noch beschleunigen.

Und kann man daran zweifeln, daß auch das Reich als solches von der Übertragung seiner staatlichen Hoheitsrechte über Elsaß=Lothringen an Preußen

erhebliche Vorteile haben würde? Mit den ängstlichen, in kleinlichem Partikularismus befangenen Gemütern, welche in jeder Stärkung der preußischen Macht beinahe eine Gefahr für das Reich und in der größtmöglichen Zahl und Selbständigkeit der Bundesstaaten die Rettung Deutschlands vor der schrecklichen Gefahr der „Verpreußung“ erblicken, will ich nicht rechnen. Aber auch sie werden wohl zugeben müssen, daß der jetzige Zustand für das Reich eher ein Moment der Schwäche als eine Stärkung bedeutet.

Der gegenwärtige Zustand des Reichslandes: nicht eigentliche Reichsprovinz und doch auch wieder nicht vollberechtigter Bundesstaat, ist tatsächlich (freilich nicht im Sinne der elsäß-Lothringischen Autonomisten) auf die Dauer unhaltbar. Schneller und besser als irgendeine andere Lösung der elsäß-Lothringischen Frage würde dessen Zuteilung zu Preußen diesem unklaren, unbefriedigenden Zustande ein Ende machen.

Weit wichtiger aber als dieser mehr formale Gewinn ist, daß die gespannten Verhältnisse in Elsäß-Lothringen endlich einmal aufhören müssen; es gilt, sie baldigst zu beseitigen, und das kann, wie ich gezeigt zu haben glaube, nicht von der Gewährung der Autonomie in irgendeiner mit den Interessen des Reichs vereinbaren Form, sondern nur von der vorgeschlagenen Neuordnung der Dinge erhofft werden. Wenn wir nicht wieder zu dem von Bismarck einmal so benannten „Glacisstandpunkt“ zurückkehren, d. i. auf die moralische Eroberung der elsäß-Lothringischen Bevölkerung verzichten und uns mit der tatsächlichen Eroberung des elsäß-Lothringischen Gebietes als eines uns gegen französische Angriffe schützenden Vorlandes begnügen wollen, bleibt uns eigentlich kein anderer Weg.



Zwischen Alt- und Neu-Wien

Von Victor Klemperer-Oranienburg



ür den 11. Juli 1871 werden die Wiener auf ein Ereignis hingewiesen, dem alle weitere Bedeutung fehle, das aber doch „halb Wien auf die Beine bringen dürfte“. Das Infanterieregiment „Hoch- und Deutschmeister Nr. 4“, ganz aus „Wiener Kindern“ rekrutiert, aber längst nicht mehr in der Hauptstadt selbst beherbergt, weil „die vielen Amour- und Kameradschaften im eigenen Neste“ von Übelstand — dies in manchen Kämpfen ausgezeichnete Wiener „Leibregiment“ wird am erwähnten Tage auf der Reise von einem Quartier ins andere etliche Stunden in der Vaterstadt verbringen. Der bevorstehende Durchmarsch versetzt den Lokalchronisten des „Neuen Wiener Tagblatts“, Friedrich Schögl, in mächtige